



## **Bekanntmachung**

**27.01.2025**

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration fördert Angebote der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung in der Stadtgemeinde Bremen im Zeitraum 1. April bis 31. Dezember 2025 im Rahmen einer Zuwendung gemäß Landeshaushaltsordnung.

**Anträge für die Angebote im Jahr 2025 sind schriftlich bis zum 28. Februar 2025 zu stellen.**

### **1. Zweck**

Mit den kommunal geförderten Angeboten der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung bieten Träger während eines Integrationskurses eine zum Regelsystem der Kindertagesbetreuung subsidiäre Kinderbeaufsichtigung an. Ziel ist es, Eltern mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter die Teilnahme an einem Integrationskurs zu ermöglichen und Kindern und Eltern erste Erfahrungen mit der institutionellen Kinderbetreuung zu vermitteln solange die Kinder keinen Platz im Regelsystem haben. Damit wird ein Brückenangebot als Übergang in das Regelsystem geschaffen.

Die Förderung orientiert sich dabei an dem ESF+geförderten Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektiven durch Qualifizierung“ und legt seinen Schwerpunkt auf die Durchführung der Kinderbeaufsichtigung. Grundsätzlich sollte eine Finanzierung der Angebote über das Bundesprogramm angestrebt werden, das kommunal geförderte Angebot ist als Überbrückung bzw. Ergänzung des Bundesprogramms zu verstehen.

### **2. Zielgruppe**

Zielgruppe der Maßnahme sind Eltern mit Kindern im nicht-schulpflichtigen Alter, die über eine Zulassung zur Teilnahme an einem Integrationskurs verfügen und kein Angebot der Kindertagesbetreuung im Regelsystem nutzen können.

### **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Kursträger, die zur Durchführung von Integrationskursen gemäß §§ 18 ff. IntV zugelassen sind.

### **4. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der Kinderbeaufsichtigungspersonen sowie ggf. anfallende Koordinierungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme.

Es ist sicherzustellen, dass jede Beaufsichtigungsperson mindestens fünf verschiedene Kinder im Jahr beaufsichtigt, der maximale Beaufsichtigungsschlüssel von fünf Kindern pro Beaufsichtigungsperson jedoch nicht überschritten wird.

## **5. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Für eine Förderung im Rahmen der Ausschreibung sind folgende Nachweise zu erbringen:

- die Bestätigung des Jugendamtes zur Eignung der Kinderbeaufsichtigungsperson
- die Bestätigung des Jugendamtes zur Geeignetheit der Räumlichkeiten für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung
- die Bedarfsanalyse zu Art und Umfang der Integrationskurse, Art und Umfang der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung sowie Art und Umfang der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung der Kinderbeaufsichtigungsperson.

Die Räumlichkeiten für die Kinderbeaufsichtigung hält der Kursträger vor. Die Eignung der Räumlichkeiten ist vom örtlich zuständigen Jugendamt zu bestätigen (s.o.).

Die Erfüllung der inhaltlichen Zuwendungsvoraussetzungen ist in den vorzulegenden Antragsunterlagen nachzuweisen.

## **6. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 LHO) notwendigen Personal- und Sachausgaben des Trägers.

### **Zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere:**

#### **Personalausgaben**

- Direkte Personalausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte Beaufsichtigungspersonen
- Direkte Personalausgaben zur Koordination der Kinderbetreuungsangebote. Erläuterung: Ab einer Anzahl von 30 betreuten Kindern bzw. 5 verschiedenen Kursstandorten können zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale von bis zu 5% auch Personalstellen zur Koordination der Angebote gefördert werden.

#### **Sachausgaben**

- Ausstattung von Kinderbetreuungsräumen sowie ggf. Büroarbeitsplätzen für die Koordinationskraft
- Ausgaben für projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit
- Projektbezogene Mietausgaben für die Räume der Kinderbeaufsichtigung sowie ggf. der Koordinationskraft. Eine Kopie des Mietvertrages ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- Sonstige projektbezogene Sachausgaben

#### **Overhead- und Verwaltungskostenpauschale**

bis zu 5% der anerkannten Gesamtausgaben, dabei max. 500,00 €.

#### **Kumulations- und Doppelförderungsverbot:**

Es besteht ein Kumulationsverbot mit Förderungen, die aus anderen öffentlichen Programmen und Projekten (Bund, Länder, Kommunen, EU) für den gleichen Zweck finanziert werden.

## **7. Zuwendung, Verwendungsnachweis**

Der Integrationskursträger erhält für die Maßnahme eine Zuwendung der Stadtgemeinde Bremen nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO sowie den Verwaltungsvorschriften und deren Nebenbestimmungen.

Einen Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat Integrationspolitik - entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteils- oder Vollfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung gewährt. Die Mittel zur Durchführung der bewilligten Maßnahme werden **nach entsprechendem Mittelabruf an den Träger ausgezahlt**. Drei Monate nach Ablauf der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis mit einem Bericht über den Verlauf des Projektes bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat Integrationspolitik - vorzulegen. **Der Sachbericht muss Angaben zur Anzahl der durchgeführten Kurse mit Kinderbeaufsichtigung, zur Anzahl der beaufsichtigten Kinder und zu den Standorten der durchgeführten Kurse nach Stadtteilen enthalten.**

## **8. Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration - Referat 03 Integrationspolitik - mit den erforderlichen Angaben zu stellen und mit dem entsprechenden Vordruck (Antragsformular) im Referat Integrationspolitik, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen **bis zum 28.02.2025** einzureichen.

**Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und fristgerecht eingereichte Anträge berücksichtigt werden.**